APO-S I – Abschlüsse Sekundarschule nach Klasse 10 in integrierter Form und in teilintegrierter Form

(§ 29 i. V. mit §§ 25 und 40, 41 und 44 APO-SI mit VV (BASS 13 – 21 Nr. 1.1)

APO–S I – Abschlüsse der Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form

1) Hauptschulabschluss	(§ 40 Abs. 3)
2) Hauptschulabschluss nach Klasse 10	($ 41 Abs. 1)
3) Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	(§ 42 Abs. 3)

zu 1) Hauptschulabschluss: an der Sekundarschule in die Klasse 10 versetzt	(§ 40 Abs. 3)

zu 2) Hauptschulabschluss nach Klasse 10: Erfüllung folgender Mindestbedingungen	(§ 41 Abs.1)
D - M - (GE/EK/PK) - (BI/PH/CH) je Gesamtnote	**übrige Fächer** ohne **2. Fremdsprache**
maximal 1 x 5	
maximal 1 x 5	$5_{(6)}$
maximal	5 $5_{(6)}$

In Gesamtschulen und in Sekundarschulen nach § 20 Absatz 5 und 6 können in den Fächern, in denen Unterricht auf der Erweiterungsebene erteilt wurde, die Mindestanforderungen um eine Notenstufe unterschritten werden. (VV 41.1.2)

Zu 3) Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) an Sekundarschule in integrierter oder teilintegrierter Form (§ 42 Abs. 3)

Fächergruppen (FG)
I: Fächer auf Erweiterungsebene (D, M, E) und Wahlpflichtunterricht
II: Fächer auf Grundebene (D, M, E)
III: alle übrigen Fächer (auch Physik oder Chemie als Fachleistungskurs auf zwei Anspruchsebenen)

„Bei der Teilnahme an mehr als zwei Erweiterungskursen werden die Leistungen in den Fächern dieser Kurse wie eine um eine Notenstufe bessere Leistung im Grundkursbereich gewertet." (Auszug aus § 42 Abs. 3)

Fächergruppen			
I	**II**	**III**	**Ausgleich**
mindestens 4 4	mindestens 3 alle Fächer	3 3 Rest mindestens 4	
5 4		3 3 Rest mindestens 4	3 in I
mindestens 4 4		4 3 Rest mindestens 4	2 in I, II oder III

- Nachprüfung in Klasse 10 **(nicht in D, M oder E)** ist an der Sekundarschule zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) (44 Abs. 1 Nr. 5) möglich, wenn durch die Verbesserung der Note von "mangelhaft" auf "ausreichend" in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb des angestrebten Abschlusses erfüllt werden.

APO-S I – Sekundarschule am Ende der Klasse 10 in integrierter und teilintegrierter Form Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (QV) nach Erhalt der Fachoberschulreife

(§§ 28 und 29 Abs. 1, 42 bis 44 APO-SI mit VV (BASS 13 – 21 Nr. 1.1)

Fächergruppen (FG)
I: Fächer auf Erweiterungsebene (D, M, E, Physik oder Chemie) und Wahlpflichtunterricht
II: Fächer auf Grundebene (D, M, E, Physik oder Chemie)
III: alle übrigen Fächer

„Bei der Teilnahme an mehr als drei Erweiterungskursen [...] wird die im Fach des vierten Erweiterungskurses [...] erzielte Leistung wie eine um eine Notenstufe bessere Leistung im Fach des Grundkurses gewertet." (Auszug aus § 43 Abs. 4)

Fächergruppen			
I	**II**	**III**	**Ausgleich**
mindestens 3 3 3 3	mindestens 2	alle Fächer mindestens 3	
mindestens 4 3 3 3	mindestens 2	alle Fächer mindestens 3	2 in I
mindestens 3 3 3 3	mindestens 2	4 4 $4_{(5)}$ Rest mindestens 3	2 2 2 in I, II oder III

- Nachprüfung **(nicht in D, E oder M)** möglich in nur einem Fach, in dem die Verbesserung um eine Note zum Erwerb des Qualifikationsvermerks (QV) führt
- Keine Nachprüfung zur Erreichung eines Ausgleichs (also keine NP von 3 auf 2)
- Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden